EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0039(CNS)

14.2.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Strafjustiz“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2005)0122 – C6-0237/2005 – 2005/0039(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Inger Segelström

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....**Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Auflegung des Programms „Strafjustiz“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2005)0122 – C6-0237/2005 – 2005/0039(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0122)[1],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe Absatz c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0237/2005),

– gestützt auf Artikel 31 des EG-Vertrags,

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d
a) Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens;	a) ***Erleichterungen für Private und Unternehmen im Alltag, insbesondere durch besseren Zugang zur Justiz, um ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte innerhalb der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen***;
b) Förderung der Anpassung der bestehenden Justizsysteme der Mitgliedstaaten an die Erfordernisse der Europäischen Union als Raum ohne Grenzkontrollen mit einer einheitlichen Währung und freiem Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr;	b) ***Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens;***
c) Erleichterungen für Private und Unternehmen im Alltag, insbesondere durch besseren Zugang zur Justiz, um ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte innerhalb der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen;	c) ***Förderung der Anpassung der bestehenden Justizsysteme der Mitgliedstaaten an die Entwicklung der Europäischen Union als Raum ohne Grenzkontrollen mit einer einheitlichen Währung und freiem Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr;***
	ca) Förderung einer gemeinsamen Rechtskultur unter allen europäischen Akteuren;
d) Verbesserung der Kontakte sowie des Informationsaustauschs zwischen Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative und den Rechtsberufen sowie Förderung der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.	d) Verbesserung der Kontakte sowie des Informationsaustauschs zwischen Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative und den Rechtsberufen sowie Förderung der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.
	da) Unterstützung der Bildung von Netzwerken zwischen Gerichten und Justizbehörden der Mitgliedstaaten.
	Änderungsantrag 2

Artikel 3 Buchstabe (b)

(b) Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Strafrechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Strafsachen sowie Förderung und Stärkung von Netzwerken, der Zusammenarbeit, des Austauschs und der Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken;	(b) Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Strafrechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Strafsachen sowie Förderung und Stärkung von Netzwerken, ***insbesondere unter Gerichten,*** der Zusammenarbeit, des Austauschs und der Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken,

Änderungsantrag 3
Artikel 4 Buchstabe (c)

(c) Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder anderen Vereinigungen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen;	Unterstützung der Tätigkeiten von ***spezialisierten Netzwerken europäischer Gerichte,*** Nichtregierungsorganisationen oder anderen Vereinigungen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen;

Begründung

Ein Beispiel für ein Netzwerk europäischer Gerichte ist die Vereinigung der Präsidenten der Obersten Gerichte der Europäischen Union.

Änderungsantrag 4
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. An diesem Programm können sich öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen beteiligen einschließlich Berufsverbände, Hochschulen, Forschungsinstitute und Institute für die juristische Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe sowie Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten.	1. An diesem Programm können sich öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen beteiligen einschließlich Berufsverbände, ***Netzwerke europäischer Gerichte,*** Hochschulen, Forschungsinstitute und Institute für die juristische Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe sowie Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 5
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Bestätigung des Mitteleingangs

Alle Einrichtungen, Vereinigungen oder Bereiche, die eine Finanzhilfe im Rahmen dieses Programms erhalten, sind verpflichtet, den Eingang der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zu bestätigen. Zu diesem Zweck legt die Kommission ausführliche Leitlinien zur Gewährleistung eines hohen Erkennbarkeitsgrads fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument zur Information der Bürger über die Bemühungen der EU.

Änderungsantrag 6
Artikel 9 Absatz 2 a bis 2 e (neu)

2a. Sieht die vorliegende Verordnung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen.
Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die mindestens einen Monat beträgt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel

gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

2b. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

2c. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

2d. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

2e. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.

Begründung

Das Recht des Rates, als Gesetzgeber die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis, diese Übertragung rückgängig zu machen, genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", dem Europäischen Parlament bei Rechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden, das gleiche Recht auf Rückgängigmachung zuzugestehen.

Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 10. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und es wurden die entsprechenden Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 7
Artikel 15 a (neu)

Artikel 15a

Veröffentlichung von Projekten

Die Kommission veröffentlicht jährlich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Liste mit den Projekten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, zusammen mit einer kurzen Beschreibung jedes Projekts.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.

Änderungsantrag 8
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe (-a) (neu)

(-a) einen Jahresbericht über die Umsetzung des Programms mit einer Liste und den quantitativen Daten der finanzierten Projekte;

(Dieser Punkt ist vor Buchstabe a des Kommissionsvorschlags einzufügen.)